

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge "Biomedical Engineering", "Pharmaceutical Biotechnology" und "Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering" an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 11. Mai 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Mai 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 – HmbHG -, zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 27. April 2017 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 und 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge Biomedical Engineering, Pharmaceutical Biotechnology, Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien für die konsekutiven Masterstudiengänge Biomedical Engineering (ab Sommersemester 2016 Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems), Pharmaceutical Biotechnology, Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Bachelorstudiengänge
 - 1) Biotechnologie für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmaceutical Biotechnology
 - 2) Medizintechnik für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedical Engineering
 - 3) Umwelttechnik oder Verfahrenstechnik oder verwandte Studiengänge für den konsekutiven Masterstudiengang Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering

mit mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points gemäß ECTS), oder

b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer den Masterstudiengängen nahestehenden technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens 210 Leistungspunkten,

c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage, Ziffern 1 bis 3).

Dem Masterstudiengang *Biomedical Engineering: Signal Processing, Imaging- and Control-Systems* nahestehende Studiengänge sind technische oder naturwissenschaftliche Studiengänge mit einem maßgeblichen Umfang an Studieninhalten in den Gebieten Elektrotechnik, Signalverarbeitung und Informatik in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der HAW-Hamburg.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die über einen 6-semesterigen oder vergleichbaren Bachelorabschluss verfügen, müssen die fehlenden Leistungspunkte nachholen. Der Zulassungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die fehlenden Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die konkret im jeweiligen Bachelorstudiengang zu belegenden

Lehrveranstaltungen und ggfs. Praxiszeiten/Praxissemester werden vom Studienfachberater/der Studienfachberaterin in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss nach Beginn des Studiums festgelegt. Prüfungen und Praxiszeiten müssen vor Beginn der Masterarbeit nachgeholt worden sein.

(3) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE¹ nachweisen.

(4) Für die Studiengänge Pharmaceutical Biotechnology und Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering müssen internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen. Anerkannte deutsche Sprachtests sind in Anlage, Ziffer 4, aufgeführt.

(5) Für den Studiengang Biomedical Engineering müssen internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen, sofern sie Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 nachzuholen haben. Anerkannte deutsche Sprachtests sind in Anlage, Ziffer 4, aufgeführt.

(6) Abweichend von Absatz 1 a) oder b) kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen. Die spätere Zulassung zum Studium erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss bis zum 31. August im Sommersemester bzw. 28. Februar eines Jahres im Wintersemester nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze werden in jedem der Masterstudiengänge wie folgt vergeben:

- a) Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (Gesamtnote) (0 bis 9 Punkte),
- b) besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (0 bis 5 Punkte),
- c) besondere Leistungen aus der Berufspraxis (0 bis 5 Punkte).

(2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der obigen Auswahlkriterien unter § 3 Absatz 1 erstellt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Für die Gesamtnote nach Absatz 1 a) werden folgende Punkte vergeben:

¹ **Graduate Record Examination (GRE)** ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

- a) Note 4,0 - 0 Punkte,
- b) Note $\geq 3,7$ und $< 4,0$ - 1 Punkt,
- c) Note $\geq 3,3$ und $< 3,7$ - 2 Punkte,
- d) Note $\geq 3,0$ und $< 3,3$ - 3 Punkte,
- e) Note $\geq 2,7$ und $< 3,0$ - 4 Punkte,
- f) Note $\geq 2,3$ und $< 2,7$ - 5 Punkte,
- g) Note $\geq 2,0$ und $< 2,3$ - 6 Punkte,
- h) Note $\geq 1,7$ und $< 2,0$ - 7 Punkte,
- i) Note $\geq 1,3$ und $< 1,7$ - 8 Punkte,
- j) Note $\geq 1,0$ und $< 1,3$ - 9 Punkte

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater des jeweiligen Studiengangs,
- b) der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden,
- c) einem weiteren Mitglied des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals.

Der Auswahlkommission muss mindestens eine Professorin oder ein Professor angehören.

Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

- a) nahestehende Studiengänge technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) und Satz 2) ,
- b) besondere Leistungen aus der Berufspraxis (§ 3 Absatz 1 c),
- c) ob Praxissemester/Praxiszeiten oder Lehrveranstaltungen/Prüfungen nachzuholen sind (§ 2 Absatz 2).
- d) In formell unklaren Einzelfällen die Gleichwertigkeit von deutschen und englischen Sprachnachweisen

(3) Die Auswahlkommission darf Abstimmungen im Umlaufverfahren erzielen. Gemeinsame Präsenztermine sind nicht notwendig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie ist erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018 anzuwenden.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 11. Mai 2017**

Anlage

Anforderungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 der „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für die Masterstudiengänge “Biomedical Engineering”, “Pharmaceutical Biotechnology” und “Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering”

1. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

- 1.1. des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife jeweils mit der Note
 - 1.1.1 „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) für die Studiengänge Biomedical Engineering und Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering
 - 1.1.2 „ausreichend“ (mindestens 5 Punkte) für den Studiengang Pharmaceutical Biotechnology
im Fach Englisch oder
- 1.2. des Zeugnisses der Fachhochschulreife jeweils mit der Note
 - 1.2.1 „gut“ (mindestens 11 Punkte) für den Studiengang Biomedical Engineering
 - 1.2.2 „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) für den Studiengang Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering
 - 1.2.3 „ausreichend“ (mindestens 5 Punkte) für den Studiengang Pharmaceutical Biotechnology
im Fach Englisch oder
- 1.3 einer Bescheinigung über das Bestehen eines der in dieser Richtlinie unter Ziffer 2. genannten international anerkannten englischen Sprachtests oder
- 1.4 eine der in dieser Richtlinie unter Ziffer 3. genannten Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, die den unter den Ziffern 1.1, 1.2 oder 1.3 genannten Leistungen gleichwertig sind

erbracht.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen.

2. Anerkannte Englische Sprachtests

- 2.1. TOEFL (Test of English as a Foreign Language)
Mindestergebnis: score 87 (internet based)
- 2.2. IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)
Mindestergebnis: band 5.5
- 2.3. CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)
Mindestergebnis: C
- 2.4. CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English)
Mindestergebnis: C
- 2.5. FCE (Cambridge First Certificate)
Mindestergebnis: C

3. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über erbrachte Leistungen in Englisch

- 3.1. Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium im englischsprachigen Ausland oder
- 3.2. Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium, dessen Lehrsprache Englisch war oder
- 3.3. Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium in einem Studiengang, in dem Englisch Hauptfach war oder
- 3.4. Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen im Ausland oder
- 3.5. Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland.

Als englischsprachiges Ausland gelten die Länder Großbritannien, Irland, Malta, den USA, Australien, Neuseeland, Jamaika, Belize und der englischsprachige Teil von Kanada.

4. Anerkannte deutsche Sprachtests für §2 (4) und (5)

Deutsche Sprachtests eines anerkannten Instituts mit mindestens dem Level A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.